

Evangelisches Pfarrexamen durch Stift Neumünster in Würzburg – ein Schritt auf dem Weg zu religiöser Toleranz?

Helmut Neumaier

Einheit des religiösen Bekenntnisses im Sinne des Grundsatzes ‚*religio vinculum rei publicae*‘ war im Reich der Frühen Neuzeit bekanntlich Merkmal seiner ständischen Glieder, nicht des Reiches selbst.¹ Dieses Diktum gilt gleichermaßen für diejenigen Obrigkeiten, denen die Reichsstandschaft nicht zukam, nämlich die Reichsritterschaft. Mit Artikel 26 war sie in den Augsburger Religionsfrieden miteinbezogen worden, was § 28 des Osnabrücker Friedensinstrumentes festschrieb. Einem evangelischen Reichsritter, der zudem über den Patronat gebot, kam folglich unbezweifelbar das Recht zu, seine Konfession und die seiner Untertanen zu bestimmen. Im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges bildete sich dafür in der juristischen Literatur mit *Ius reformandi* der *Terminus* aus, den das Osnabrücker Friedensinstrument (IPO) erstmals reichsrechtlich rezipierte.²

Das war für die Einführung der *Confessio Augustana* gleichsam der Normalfall. Doch der Begriff Normalfall schließt Ausnahmen mit ein, und deren hat es genug gegeben. Die Behauptung hat durchaus Berechtigung, dass es nicht zuletzt die reichsritterschaftlichen Herrschaften gewesen sind, an denen sich so gut wie alle Interpretamente entzündeten, die herrschaftlicher Machtanspruch und juristische Spitzfindigkeit dem Normaljahrsartikel des *Instrumentum Pacis Osnabrugense* (Art. V § 2) abzugewinnen suchten.³ Das kleine Dorf Uiffingen (Stadt Boxberg, Main-Tauber-

¹ Anton Schindling, *Katholische und Protestantische Kulturlandschaften im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation*, in: *Religion und Kultur im Europa des 17. und 18. Jahrhunderts*, hrsg. von Peter Claus Hartmann (Mainzer Studien zur neueren Geschichte 12), Frankfurt u.a. 2006, 25–49, hier 25.

² Bernd Christian Schneider, *Ius reformandi* (*Ius ecclesiasticum*. Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht 68), Tübingen 2001, 6.

³ Karl Zeumer (Bearb.), *Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*, Leipzig 1904, 340; Konrad Müller (Bearb.), *Instrumenta Pacis Westphalicae* (Quellen zur Neueren Geschichte 12/13), Bern ³1975; Hanns Hubert Hofmann (Hg.), *Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495–1815*, Darmstadt 1976, 172f.; Arno Buschmann, *Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten*. Teil II, Baden-Baden ²1994, 35. Zur Interpretation: Antje Oschmann, *Der Nürnberger Exekutionstag 1649–1650* (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 17), Münster 1991, 55f.; Anton Schindling, *Konfessionalisierung und Grenzen von Konfessionalisierbarkeit*, in: *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung*, hrsg. von Anton Schindling/Walter Ziegler, Bd. 7, Münster 1997, 9–44, hier 30ff.; Fritz Dickmann, *Der Westfälische Frieden*, Münster ⁷1997, bes. 356–365; Anton Schindling, *Der Westfälische Friede und die deutsche Konfessionsfrage*, in: *Friedenssicherung. Sozialwissenschaftliche, historische und theologische Perspektiven*, hrsg. von Manfred Spieker, Bd. 3, Münster 1989, 19–36; Ders., *Normaljahr*, in: *LThK*³ Sp. 909f.; Axel Gotthard, *Der Augsburger Religionsfrieden* (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 148), Münster 2004, 123ff., 134f., 364f., 488–492.

Kreis, Baden-Württemberg) eignet sich geradezu als Schulbeispiel für all die Dissense, die sich aus einer höchst komplizierten Rechtslage ergaben. Bikonfessionelle Ortsherrschaften bei gemeinsamem Patronatsrecht und daraus folgend ein Simultaneum crudum hat es auch andernorts gegeben, doch hier lässt sich etwas durchaus Seltenes, in dieser Form wohl Singuläres beobachten, nämlich ein evangelisches Pfarrexamen durch eine katholische Institution.⁴

Mitwirkung katholischer Einrichtungen an der Verfasstheit evangelischer Kirchen kam dagegen vor, wenn auch alles andere als häufig. Erinnerung sei an die Durchführung der Altranstädter Konvention vom 1. Oktober 1707 zwischen dem schwedischen König Karl XII. und dem Kaiser in Schlesien.⁵ Mit Reskript vom 8. Februar 1708 wurden in den Herzogtümern Liegnitz, Brieg und Wohlau Konsistorien geschaffen, deren Mitglieder lutherisch waren, doch an deren Spitze ein katholischer Präses stand.⁶ Allerdings verbietet sich ein Vergleich der Uiffinger Vorgänge mit den Verhältnissen in Schlesien, welche letztere auf einem völlig anderen politischen Hintergrund zu sehen sind und denen ein ganz anderes politisches Gewicht zukam. Die Bedeutung des hier so bezeichneten ‚Uiffinger Systems‘ schmälert das nicht.

Der Ausgangspunkt

Am 17. März 1768 verstarb der evangelische Pfarrer Uiffingens, Johann Georg Leutwein (im Folgenden der jüngere Leutwein genannt), an einer damals grassierenden Seuche.⁷ Um die Nachfolge entspann sich eine kleine Intrige, wenigstens wird der Vorgang als solche überliefert:

Die Gemeinde, so über diesen frühen Verlust ihres treuen und unermüdenden Seelsorgers, der sich bey ihren Kranken gleichsam aufgeopfert hatte, wollte ihre Dankbarkeit gegen die Hinterbliebene beweisen, und lag der Wittwe an, bey Wiederbesetzung der Pfarrey auf die Versorgung eines ihrer Kinder bedacht zu seyn. Die Wittwe, weil es ihr sterbender Mann misrathen, consultirte darüber bey der Leiche den anwesenden Herrn Schwager Dechant Crantz von Niederstetten, welcher solches

⁴ In seinem Beitrag über das Simultaneum in Uiffingen (siehe unten Anm. 8) hat Verf. beklagt, dass kein Text eines evangelischen Pfarrexamens durch Neumünsterstift überliefert sei. Ganz überraschend hat sich jedoch nachträglich das Protokoll eines solchen gefunden: Jakob Ernst Leutwein, Schöpfer Kirchenhistorie (handschr.) o.J. Tomus 4 Cap. XXII (o.Pag.), verwahrt im Evang. Pfarramt Unterschüpf. Terminus post quem für den Abschluss ist eine nach 1755 datierte Beilage in *Des zweyten Theils der Schöpfer Historie Drittes Buch*, nach S. 91. Der ältere Leutwein, wie der Chronist im Folgenden genannt wird, amtierte seit 1730 als Pfarrer in Unterschüpf, wo er am 14. Februar 1763 starb. Der Nachtrag stammt von einem seiner Nachfolger; in Betracht kommt der 1763–1778 amtierende Georg Christian Kob. Der Nachtrag umfasst auch Kopien des Schriftwechsels um die Berufung des Pfarrkandidaten Schwendt.

⁵ Zuletzt Jürgen Rainer Wolf (Red.), 1707–2007 Altranstädter Konvention. Ein Meilenstein religiöser Toleranz in Europa (Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchivs, Reihe A Bd. 10), Halle an der Saale 2008.

⁶ Grundlegend Norbert Conrads, Die Durchführung der Altranstädter Konvention in Schlesien 1707–1709 (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands 8), Köln-Wien 1971, 139–145.

⁷ Zu ihm Max-Adolf Cramer, Baden-Württembergisches Pfarrerbuch Bd. I/2, Karlsruhe 1988, 510.

nicht nur nicht misrieth, sondern ihre Sache zu besorgen versprach. Allein er dachte nicht nur in seinem Herzen anders, sondern hatte auch schon für seinen Informatorem Schwendt, aus Schwäbisch Hall, der seine älteste Jungfer Tochter heyrathen sollte, in Würzburg suppliciret. Er wendete sich nun an die hohen Ganherrschafften, und bat um Recommendation desselben nach Würzburg. Er erhielt solche alsobald. In Würzburg war man in Ausstellung der Vocation schnell, und gab ihm solche, ehe das Präsentationsschreiben von Hatzfeldt eingelassen war.

Die Rechtslage

Der Text enthält in nuce die überaus komplizierten Rechtsverhältnisse, in welche die Uiffinger Pfarrbesetzung eingebunden war und die hier nur in großen Zügen vorgestellt werden.⁸ Das Dorf Uiffingen war von dem berühmten Ritter Albrecht von Rosenberg als Vogteiherr der Reformation zugeführt worden, ein Vorgang, der nicht genauer als mit den Jahren 1557–1560 zeitlich einzugrenzen ist. Der Patronat kam zwar dem Neumünsterstift Würzburg zu,⁹ doch gab es zwischen Ritter und Stift eine Vereinbarung, zu der sich leider kein unmittelbares Quellenzeugnis erhalten hat, deren Inhalt jedoch sicher zu erschließen ist. Der evangelische Pfarrkandidat war in Würzburg vorzustellen und vom Stift zu approbieren. Der Ortsherrschaft kam also das *Ius praesentandi*, dem Stift Neumünster das *Ius confirmandi* zu. Grundsätzlich änderte sich daran nichts, nachdem mit dem Tod des Ritters im Jahre 1572 die Herrschaft Schüpf, zu der Uiffingen gehörte, Ganerbschaft geworden war. Die mainzischen Erblehen fielen an seine angeheirateten Verwandten, die Mannlehen an seine Vettern. Diesen Mannlehenserben gehörten die Herren von Rosenberg der letzten Generation an. Als die Familie derer von Rosenberg 1632 erlosch, traten die Grafen von Hatzfeldt in die Ganerbschaft ein, womit diese bikonfessionell geworden war.¹⁰ Die Hatzfeldt-Crottorf-Gleichen waren bis zu ihrem Erlöschen 1794 im Besitz ihres Schöpfer Anteils, den Mainz dann als erledigtes Lehen einzog. Dagegen wechselten aufgrund von Erbfällen die ritteradligen Ganerben recht häufig, sodass zur Zeit des hier thematisierten Vorgangs dem katholischen Grafen Karl Friedrich von Hatzfeldt und dem kurmainzischen Kammerherrn Freiherr Karl von Hoheneck mit Karl Wilhelm von Gemmingen zu Maienfels und Reinhard Dietrich von Gemmingen zu Widern nur eine evangelische Patronats Herrschaft gegenüberstand.¹¹

Von den Besitzverhältnissen wieder der Zeitsprung zurück. Die von Hatzfeldt betriebene Rekatholisierung des Dorfes fand dann ihr Ende, als die evangelischen Ganerben 1651 durch den Nürnberger Exekutionskongress auf der Grundlage des Normaljahres 1624 die *Confessio Augustana* als einziges Bekenntnis in Uiffingen

⁸ Dazu Helmut Neumaier, Das Simultaneum in Uiffingen. Zur Interpretation des Normaljahres 1624, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 67 (2005) 193–204.

⁹ Dazu grundlegend Alfred Wendehorst, Das Stift Neumünster in Würzburg (Germania Sacra: Das Bistum Würzburg 4), Berlin-New York 1989.

¹⁰ Jens Friedhoff, Die Familie von Hatzfeldt. Adelige Wohnkultur und Lebensführung zwischen Renaissance und Barock, Düsseldorf 2004, 120.

¹¹ Zu den Ganerbenfamilien vgl. Carl Wilhelm Friedrich Ludwig Stocker, Der Schöpfergrund und seine Besitzer, in: Freiburger Diözesanarchiv 25 (1896) 151–193.

bestätigt erhielten, aber auch, dass die Pfarrbesetzung Sache aller Ganerben, also auch der katholischen Grafen von Hatzfeldt war.¹² Das änderte nichts an der Tatsache, dass Hatzfeldt 1657 gewaltsam dem Priester des benachbarten Kupprichhausen die Kirche öffnete. Dadurch bestand in Uiffingen ein *Simultaneum crudum*,¹³ was die evangelischen Ganerben notgedrungen akzeptierten. Die Pfarrbesetzung sah nun so aus: Hatzfeldt präsentierte seinen Kupprichhausener Pfarrer auch als solchen von Uiffingen. Damit hatte Graf Hermann von Hatzfeldt ein Recht usurpiert, was die anderen Ganerben resignativ hinnahmen. Die evangelische Pfarrbesetzung dagegen geschah im Konsens aller Ganerben beider Konfessionen auf einen Kandidaten, der Neumünster präsentiert wurde und nach der Approbation durch das Stift durch die Gesamtheit der Ganerben (zugleich Patronatsherren) in Amt und Kompetenz eingesetzt wurde. Dieser Konsens wird hier, wie oben schon angedeutet, ‚Uiffinger Sytem‘ genannt.

Der Pfarrkandidat zwischen Neumünster und den Patronatsherren

Damit ist man wieder im Jahre 1768. Der oben genannte Schwendt¹⁴ stellte sich in Würzburg vor, wo ihn am 19. April dieses Jahres in der Kapitelsnebenstube Subprobst Ganzhorn,¹⁵ der Geistliche Rat und Kapitular Dr. Voith¹⁶ und der Syndikus F.H. Eberhöch dem Examen unterzogen:

Nachdeme des Herrn Probstes Hochwürden und Gnaden auf lezthiniges Absterben des bisherigen Pfarrers zu Üffingen Johann Georg Leutweins die annoch erledigte und von der löbl[iche]n Probstei wiederum zu begaben abhängende Pfarrey zu ged[achtem] Üffingen dem supplicirenden Georg Friedrich Schwendt, A.C. Verwandten, als würkl[ichem] Pfarrer daselbsten nach Inhalt es darüber ausgefertigten Decreti gnädig auf- und angenom[m]en haben, und nun derselbe seiner dißfalls erforderl[ichen] Fähigkeit halben sich anheute ad examen herkömmlichermassen dargestellt hat, als wurde derselbe durch die in latere benan[n] beede Harrn Capitularen und Deputirten folgendergestalten mit verschiedenen Fragstücken geprüft:

Imo. Wie er heisse, woher gebürtig und wie alt er seye?

A. Er heisse Georg Friedrich Schwendt, seye von Schwäbisch Hall gebürtig, 26 Jahre alt und habe nach hinterlegten Studien diese Zeit über meistentheils bey dem Herrn Dechant zu Niederstetten als Vicarius sich aufgehalten.

2do. Ob er schon wirklich ihrem Brauch nach ordiniret seye?

¹² Neumaier, *Simultaneum in Uiffingen* (wie Anm. 8), 199f.

¹³ Helmut Neumaier, *Simultaneum und Religionsfrieden im Alten Reich. Zur Phänomenologie und Typologie eines umkämpften Rechtsinstituts*, in: *Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft* 128 (2008) 137–176.

¹⁴ Geb. 1741 Schwäbisch Hall, immatr. Tübingen 1761, Vikar Rockenhausen 1773, Pfarrer Epfenbach 1775, verlässt 1777 das Amt und stirbt in diesem Jahre als Matrose in Batavia; vgl. Cramer, *Pfarrerbuch* (wie Anm. 7), 798.

¹⁵ Rudolf Kaspar Joseph Ganzhorn d. Ä., 19.3.1709–21.3.1789, 1746 Unterprobst; vgl. Wendehorst, *Das Stift Neumünster* (wie Anm. 9), 640f.

¹⁶ Johann Martin Voith, 1731–1774 Kapitularkanoniker, geb. 28.3.1707, gest. 4.4.1774, 1743 Prom. Lic. Theol.; Wendehorst (wie Anm. 15), 641f.

1. wie nicht, was ich nicht
 und nicht all in sich
 2. wie nicht, was ich nicht
 und nicht all in sich
 3. wie nicht, was ich nicht
 und nicht all in sich
 4. wie nicht, was ich nicht
 und nicht all in sich
 5. wie nicht, was ich nicht
 und nicht all in sich
 6. wie nicht, was ich nicht
 und nicht all in sich
 7. wie nicht, was ich nicht
 und nicht all in sich
 8. wie nicht, was ich nicht
 und nicht all in sich
 9. wie nicht, was ich nicht
 und nicht all in sich
 10. wie nicht, was ich nicht
 und nicht all in sich

1. wie nicht, was ich nicht
 und nicht all in sich
 2. wie nicht, was ich nicht
 und nicht all in sich
 3. wie nicht, was ich nicht
 und nicht all in sich
 4. wie nicht, was ich nicht
 und nicht all in sich
 5. wie nicht, was ich nicht
 und nicht all in sich
 6. wie nicht, was ich nicht
 und nicht all in sich
 7. wie nicht, was ich nicht
 und nicht all in sich
 8. wie nicht, was ich nicht
 und nicht all in sich
 9. wie nicht, was ich nicht
 und nicht all in sich
 10. wie nicht, was ich nicht
 und nicht all in sich

Abb. 25 (a-b):
Das Pfarrexamen des Kandidaten Schwendt (Foto: H. Neumaier)

Nein, es werde aber solches bey seiner Zurückkunfft geschehen, von wem, wisse er zwar nicht, doch könnte er hoffen und vermuthen, daß diese Ordination seinem Herrn Dechant übertragen werden dürfte.

3tio. Ob er den gewöhnlichen Revers bereits ausgestellt habe und alles was darinn enthalten, genau erfüllen wolle?

A. Er habe zwar solchen noch nicht vor sich gestellet, es seye ihm aber dessen Inhalt bereits erklärt worden und werde er solchen nicht allein ohne Anstand ausfertigen, sondern auch solchem auf das genaueste nachzukommen sich bestreben, und zu dem Ende dem Tit. Herrn Probst, seinem gnädigen Herrn Collator. an Eids statt darüber angeloben.

4to. Wie viel er Sacramenta annehme?

A. Zwey, nemlich die Tauf und das Abendmahl.

5to. Ob die Taufe nothwendig zur Seligkeit seye?

A. Auf diese Frage hat er zwar anfängl[ich] behaupten wollen, dass die Taufe absolute zur Seligkeit nicht nothwendig seye, nachdeme ihm aber die Sach nach und nach per discursum etwas besser ausgekläret ware, so hat er sich auch auf die dißfalls überkommene gründliche Belehrung begriffen.

6to. Wie er zu taufen gelehret wäre und ob sonderl[ich] bey Herrschaften wohlriechende Gewässer zu der Taufhandlung zu gebrauchen erlaubt wäre?

A. Er habe sich zwar dißfalls noch niemals geübet, jedoch werde er zu dieser Handlung jedes Mal ein pures und mithin nicht ein riechends oder gebranntes Wasser, wie er gelehret seye, brauchen, auch im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des H. Geistes, als in welcher Worte Aussprechung und des natürl[ichen] Wassers selbstiger Übergeissung das wahre Wesen eigentlich bestünde, taufen. Er wolte zwar anfangs darauf bestehen, daß er auch in dem Nothfall nicht ehender taufen würde, bis ein Kind vollkom[m]en zur Welt gebohren wäre, es wurde ihm aber wohlmeynend angerathen, in vorkommenden Umständen und dringender Noth auch nur einen lebendigen Theil des Körpers zu taufen, und auf solche Art dem unschuldigen Kind zur Seligkeit beförderlich zu seyn.

7mo. Wie oft die Pfarrer A.C. die Beicht abzunehmen pflegten?

A. Es geschehe an verschiedenen Orthen auch verschiedenemal, und würde er sich mit der seinigen Pfarrgemeinde auch nach der bisherigen des Orts Gewohnheit richten.

8vo. Worinnen die Beicht bestehe?

A. In wahrer Anerkennung seiner begangenen Sünden und ernsthafter derselben Bereuung.

9no. Wie die Reu beschaffen und aus was für einem Trieb solche herrührend seyn müsse?

A. Ein übernatürlicher Trieb müsse die Reue vollkom[m]en machen, weil der Mensch seine begangene Sünden nicht aus Furcht der Strafe, sondern aus purer Liebe zu Gott als des höchsten und besten Wesens bereuen müsse.

Occassione seiner weitem Antwort, daß nemlich der Poenitent an Gott glauben, auf Gott hoffen und also Gott wahrhaft lieben müsse, wurde demselben nachdrückl[ich] anrecom[m]endirt, denen Sterbenden diesen Glauben, Hoffnung und Liebe, auch die Bereuung seiner Sünden fleissig zusprechen und ihnen die Bereitwilligkeit beyzubringen, in demjenigen Glauben, welcher selig machen würde, gern sterben zu wollen.

Hierauf wurde demselben der Inhalt des auszustellent habenden Revers nochmalen vorgelesen und demselben in allem getreulich nachzukommen ermahnet, welches er auch wiederholter Dingen versprochen, auch zu dessen Vesthaltung denen beeden deputirten Herrn Commissariis angelobet, und womit sich dieser Actus also geendiget hat.

F.H. Eberhöch Syndicus.

Nach dem bestandenen Examen wurde Schwendt der erwähnte Revers abverlangt:

Zu wissen: Demnach von dem Hochwürdigem Reichsfreyhochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Johann Gottfried Ignatz von Wolffskehl, des hohen Domstifts zu Würzburg Capitular-Herrn, Senior und Jubilaeo, auch deren beeden Collegiat-Stifttern zu Haug und zum Neumünster Probsten ss., mir, Endsunterschiedenem, die durch den tödl[ichen] Hintritt weyland Johann Georg Leutweins, gewesener Augspurgischer Confession verwandten Pfarrers zu Üffingen erledigte Pfarrey jeztermelten ganerb[schaftlichen] Orts Üffingen gnädig conferiret worden, auch ich nach vorhergegangener Examination gegen Wohlverhalten zu einem neuen Augspurgischer Confession-Verwandten Pfarrers und Seelsorger zu gedachtem Üffingen auf nachfolgende Conditionen, Ziel und Maas gnädig auf- und angenommen worden, daß ich

1mo und förderist Höchstgedacht Seiner Hochwürden und jederweiligen Herrn Probsten des Löbl[ichen] Collegiat-Stifts zum Neuen Münster in Würzburg pro Ordinario Collatore allein erkennen, darvor halten und respectiren, wie auch

2do nichts anderst als was der Augspurgischen Confession gänzlich gemäs profitiren, predigen und lehren wie nicht weniger

3tio alles Calumnirens, Schändens und Schmähens oder sonstigen üblen Verhaltens wider die Catholische, deren Religion, Ceremonien und Kirchenbrauch sowohl auf der offenen Kanzel als auch sonsten inn und außer der Kirch in gemeinen Conventiculi mich vollkommen mässigen und enthalten, auch im übrigen

4to gegen männiglichen mich friedsam und dergestalten wohl verhalten und bezeigen, daß keine Klag vorgehe oder einige Ahndung und Correction vönnöthen seyn mögen, schließl[iche]n

5to daß mich mit denenjenigen Gefällen und Renthen, welche und gleichwie die bisherige Pfarrer genossen, lediglich befriedigen lassen solle.

Als gelobe und verspreche solchemnach und krafft dieses, daß dem in allem gehorsamlich nachkommen soll und will. Zu Urkund und mehrerer Bekräftigung dessen habe gegenwärtigen Revers eigenhändig unterschrieben und ausgestellt.

So geschehen, Würzburg, den 19. April 1768.

[L.S.] Georg Friedrich Schwendt

Nach bestandnem Examen, diesem Revers und dem Empfang des *Collatur-Scheins* konnte sich Schwendt als so gut wie sicherer Inhaber der Pfarrstelle fühlen. Dessen durfte er sich umso gewisser sein, als wenig später das Präsentationsschreiben der Ganerben in Würzburg eintraf:

*Hochwürdiger Hochwohlgeborner Freyherr,
Hochgeehrtester Herr!*

Euer Hochwürden wird es bereits bekannt seyn, daß der Pfarrer Georg Leutwein zu Üffingen vor einiger Zeit verstorben. Wann nun ex ante aetis erinnerlich ist, daß besagte Pfarre von Euer Hochwürden als Probst des Collegiat-Stifts Neumünster in Würzburg zu Lehen gehe, die Ernenn-, Besetz und Entsetzung eines Pfarrers aber der

gesamten Ganherrschaft Schüpfer Grunds zuständig seye; als haben auf eingelangte Intercession des Herrn Fürsten von Hatzfeld Liebden und Fürst[ichen] Gnaden zu gedachter Pfarr Üffingen den Johann Friedrich Schwendt als eine qualificirte Person Euer Hochwürden hirmitem herkom[m]en gemäs praesentiren und recommendiren wollen, der freundnachbarlich und dienstlichen Zuversicht lebend, Dieselbe werden ihn, Schwendt, mit berührter Pfarr und Darzugehörungen solchergestalten zu belehnen belieben, wie es an sich selbst billig und wie die hierbey hoffende Willfahr mit all angenehmen Diensten bereitwillig und in sonderbarer Hochachtung verbleiben

Euer Hochwürden
dienstschuldigst ergebenste und gehorsamste
C[arl] F[riedrich] Graf von Hatzfeld und Gleichen
C[arl] A[nton] Freyherr von Hoheneck
C[arl] A[ugust] von Gemmingen
R[einhard] D[ietrich] von Gemmingen
Wienn den 14. Junii 1768
Widdern und Mayenfels den 15. Juli 1768

Unversehens war Schwendt jetzt zwischen die Mühlsteine der beiden Parteien geraten, denn die Approbation durch Neumünster erfolgte ja schneller als die nach Absprache der Ganerben erfolgte Präsentation. Sie reagierten mehr als pikiert, als Neumünster ihnen am 13. September die Approbation Schwendts mittheilte:

Ihro Excellenz.
Hochgebohrner Graf,
auch Reichshochwohlgebohrne Freyherrn,
insonders Hochgeehrteste Herrn Herren!
Euer Excellenz und Euer Euer Hochwohlgebohrn in Betreff der Pfarrey zu Üffingen unterm 14. Juni huius an mich zu erlassen Beliebt habe ich rechtens zu erhalten die Ehre gehabt. Da ich nun vor einiger Zeit als schon vermög des mir von Stift Neumünstrischen Probstei zukommenden Juris Patronatus besagte Pfarrey an ermelten Johann Friedrich Schwendt durch ein besonderes Praesentations-Decret begeben habe, so ist mir so angenehmer, dass mich schmeicheln könne, in der Auswahl dieses Personalis auch Dero Intention nicht verfehlet zu haben. Wie dann auch erörterter Pfarrer Schwendt zu Dero Protection, mich zu fürwährender Gnad[en] Eur Excellenz und gütigen Wohlwollen Eur Eur Hochwohlgebohrn bestens empfehle und verbleibe
J[ohann] G[ottfried] I[ganz] von Wolfskehl

Es erstaunt nicht, dass die Ganerben sich Schwendts Approbation verweigerten, vor allem deshalb, weil sie argwöhnten, das Stift habe hier den Versuch unternommen, ihr Präsentationsrecht via factis auszuhebeln. Das Antwortschreiben lässt ihre Verärgerung deutlich genug erkennen:

Hochwürdiger Herr, Hochgebohrner Freyherr,
Hochgeehrtester Herr!
Aus Euer Hochwürden gefälligem Antwort-Schreiben vom 13ten vorigen Monats haben wir zwar zu vernehmen gehabt, wie nach Dieselbe dem von uns zur gewöhnlichen Belehnung praesentirt und recommendirt Johann Friedrich Schwendt der erledigten Üffinger Pfarre halber ein Praesentations-Decret bereits vor einiger Zeit ertheilet haben. Gleichwie sich aber bey dessen Vorzeigung gezeigt hat, daß selbiges in sol-

chen terminis verfasst sey, welche unsern ganerbschaftl[ichen] Gerechtsamen zu sonderbarem Nachtheil gereichen müssen, so sehen wir uns in der Nothwendigkeit, Eur Hochwürden in freundnachbarlicher Zuversicht die Eröffnung dahin zu machen, womit entweder sothanes Decret nach seiner uralten Form umgeändert oder aber uns nicht verdacht werde, wenn wir die uns dißfalls zustehende Gerechtsame mittelst eines feyerl[ichen] Widerspruchs andurch verwahren und dem Vicario Schwend die Installation zu diesem End versagen. Es würde uns aufs äusserste misfallen, wenn diese Angelegenheit in eine Weütläufigkeit gezogen werden solte, und verhoffen daher, Eur Hochwürden werden die obangeführte Umänderung zu veranlassen nicht abgeneigt seyn.

*Eur Hochwürden
dienstschuldige und gehorsame
Carl Friedrich Graf von Hatzfeld und Gleichen
Carl Anton Freyherr von Hoheneck
Reinhard Dietrich von Gemmingen
Carl August von Gemmingen
Wien den 22t Oct[ober]. a[anno] 1768*

Die Verweigerung der Ganerben, Schwendt die Pfarrei zu übertragen, ließ die Angelegenheit zu mehr als einem Streit um die Pfarrbesetzung werden. Jetzt nämlich fürchtete das Stift, die Ganerben beabsichtigten ihrerseits, sein Bestätigungsrecht auszuschalten. Hilfe suchte es am Reichskammergericht, wo man klagweise vorbrachte, die Ganerben verweigerten Schwendt die Einsetzung in das Amt und maßten sich damit das alleinige Recht auf Besetzung der Pfarrei an.¹⁷ Das ‚Uiffinger System‘ drohte zu kollabieren.

Eine Verkettung unglücklicher Momente – salopp ließe sich auch von einer Panne sprechen – machte aus dem bisherigen Konsens von Neumünster und Ganerben einen Konflikt, der den Weg zum Reichskammergericht fand. Es bedarf nur wenig Phantasie, sich den Ausgang der Sache vorzustellen. Neumünster erlangte ein Mandat, das den Ganerben untersagte, es in seinem Recht zu beeinträchtigen. Diesen Spruch hat die Gegenseite offenbar widerspruchslos akzeptiert, man einigte sich auf einen gewissen Wolfgang Gottfried Flegler als Pfarrer der Augsburgischen Konfession. Dieser rasche Konsens offenbart zur Genüge, dass beide Seiten am Weiterbestehen des ‚Uiffinger Systems‘ durchaus interessiert waren.

Einen Verlierer gab es, nämlich Schwendt, dessen Hoffnung sich endgültig zerschlagen hatte. Enttäuscht wandte sich am 24. Februar 1769 an das Stift. Trotz erteilten Collatur-Scheines verweigerten ihm die Ganerben die Investitur. Das sei umso unverständlicher, da es in Uiffingen keinen Geistlichen gebe, welcher das Wort Gottes vortrage und *andere Sacra administrire*.

¹⁷ GLA 71/3541 (W 5667). Für diese Auskunft hat Verf. Herrn Dr. jur. Raimund R. Weber, Stuttgart zu danken.

Gemeinde, Pfarrer, Patronatsherren

Das ‚Uiffinger System‘ – um es nochmals hervorzuheben – bestand im Zusammenwirken vom Stift als Inhaber des *Ius confirmandi* und den Ganerben als Inhaber des *Ius praesentandi* bei der Pfarrbesetzung. Neben diesen beiden wichtigsten Faktoren sind die Pfarrer selbst und die Gemeinde zu betrachten. Ihnen kam zwar kein unmittelbares Mitwirkungsrecht zu, doch eine aufmüpfige Gemeinde und obstinate Pfarrer hätten leicht als Störfaktoren fungieren können. Werden sie in die Betrachtung mit einbezogen, gewinnt man gleichsam einen Hintergrund, vor welchem sich die Pfarrbesetzungen vollzogen.

Im einzelnen bleiben uns die mentalen Befindlichkeiten der Uiffinger beider Konfessionen verborgen, doch konfessionelle Auseinandersetzungen, wie sie in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts an der Tagesordnung gewesen waren, werden zumindest vom 18. Jahrhundert nicht überliefert. Man wird daraus auf ein zumindest erträgliches Verhältnis zwischen den Konfessionen schließen dürfen. Entscheidende Vorbedingung dafür mussten – um es vorläufig zu formulieren – irenisch gesinnte Geistliche sein. Schlüssel für die Kenntnis all der Vorgänge ist der Schöpfer Pfarrer Jakob Ernst Leutwein (der ältere Leutwein), Vater des oben genannten Uiffinger Pfarrers Johann Georg Leutwein. Man wüsste von all diesen Vorgängen so gut wie nichts, hätte er sie nicht in seiner ‚Schöpfer Kirchenhistorie‘ überliefert. Seine Beurteilung der katholischen Amtsbrüder und die Vorgänge bei der evangelischen Pfarrbesetzung beleuchten eindrucksvoll die Haltung der Geistlichen.

Für Uiffingen besitzt man keine Quelle, wohl aber von seinem eigenen Dienort, dem benachbarten Unterschüpf. Hier hatten die Grafen von Hatzfeldt als Mitdorfherren die katholische Schlosskaplanei zur Pfarrei erheben lassen.¹⁸ Als der ältere Leutwein dort aufzog, traf er den zwei Jahre zuvor installierten Priester Elias Ignaz Kücher an.¹⁹ Sein Urteil über diesen *friedliebenden und geschickten Mann*²⁰ zeigt beide als Persönlichkeiten, denen konfessioneller Hader fern lag. Bald nach Leutweins Amtsantritt erklärte er diesem, er wisse unter Evangelischen zu leben, und wenn Leutwein nicht in sein Amt und seine Gemeinde eingreife, wie er es auch nicht tun werde, könne man in Ruhe und Frieden leben, was besser als Streit wäre. Er beabsichtige keineswegs, Evangelische abspenstig zu machen, doch wenn der Wunsch von einem aus Leutweins Gemeinde ausgehe, werde er dem willfahren, um nicht seine Religion zu *disapprobieren*. Waren damit die konfessionellen Positionen im Sinne konfessionspolitischer Korrektheit abgesteckt, entwickelte sich in der Folgezeit ein fast freundschaftliches Verhältnis. Man besuchte sich gegenseitig, wobei Kücher dem Studieneifer der Leutweinschen Söhne Anerkennung zollte. Als er Unterschüpf 1734 verließ, stellte Leutwein ihm sein Fuhrwerk zur Verfügung, nachdem man den *liebreichsten* Abschied genommen hatte. Mehrfach stattete er dem evangelischen Pfarrer Besuche ab, wie dieser ihn auch an seinem neuen Wirkungsort Osterburken besuchte.

¹⁸ Zur Kirchenherrschaft der Hatzfeldt vgl. Helmut Neumaier, *Katholische Obrigkeit und evangelische Untertanen. Zur Kirchenorganisation der Grafen von Hatzfeldt in Franken nach dem Westfälischen Friedensschluß*, in: *Blätter für württembergische Kirchengeschichte* 105 (2005) 163–180.

¹⁹ Geboren in Würzburg, dann Pfarrer in Aub, gest. 1746 als Pfarrer von Osterburken.

²⁰ Leutwein, *Kirchenhistorie* (wie Anm. 4) *Des zweyten Theils* [...] 4. Buch Caput I, 2.

In Glaubensdingen zeigte sich Kücher alles andere als indifferent. Leutwein urteilte, in allen Glaubensfragen – einig waren sie sich in der Ablehnung des Walldürner Blutwunders²¹ – *war er catholisch und wurde so gleich in Harnisch gebracht, wenn man etwas davon in dubium vociren wollte, also dass er mit Scheltworten um sich schmieße*. Die beiden Geistlichen trugen offenbar gelegentlich theologische Dispute aus. Den Nachfolger bezeichnete der ältere Leutwein als *etwas klösterlicher*, doch folgte er dem Beispiel Küchers und *hielte sehr an sich*. Der auf ihn Folgende *meinte gleich alles catholisch zu machen*, doch als er einsehen musste, dass dies nicht so leicht wie vorgenommen war, *ließe er nach*.

Von Unterschüpf wieder zurück nach Uiffingen. Die dortige Pfarrbesetzung war bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts von permanenten Nickschlägen bis hin zu Blockaden zwischen den Ganerben und Neumünster begleitet.²² Die Schuld daran verteilte der ältere Leutwein gerecht auf beide Seiten. Die im späten 16. und im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts ausnahmslos evangelischen Ganerben hielten sich zwar an die rechtliche Vereinbarung, indem sie dem Stift *ehrenhalber* einen Pfarrkandidaten präsentierten, doch setzten sie ihn in das Amt ein, auch wenn Neumünster die Approbation verweigerte. Da sie über die Pfarreinkünfte verfügten, schuf ihnen das die nötige Handlungsfreiheit. Ob die Zurückweisung eines Kandidaten als Reaktion auf das Verhalten der Ganerben oder die *via factis* vorgenommene Einsetzung als Antwort auf das Verhalten Neumünsters zu deuten ist, lässt sich nicht schlüssig beantworten. Sicher ist nur, dass im Jahre 1607 das Stift dem Schöpfer Pfarrer M. Erhard Happach die Approbation verweigerte, die 1614 dann doch erteilt wurde. Zwischenzeitlich amtierte dieser unbehelligt als Superintendent (!) des Rosenbergischen Kirchenwesens. Im Spiegel dieses kleinen Rückblicks lassen sich die Veränderungen im 18. Jahrhundert erst so recht ermessen.

Das also alles andere als störungsfreie Verhältnis von Ganerben und Stift wurde nicht zuletzt auch dadurch verursacht, dass Ersteren die Rechtslage nicht so ganz klar war. Der letzte dieser Fälle ereignete sich 1684. Damals hatte Hatzfeldt seinen Anteil am Dorf an den Deutschorden verpfändet. Wie man aus dem Schreiben des Pfandschaftsamtmannes vom 25. März dieses Jahres an Johann Jakob von Bernhausen als einen der Ganerben erfährt,²³ war die Aktenlage außerordentlich schlecht und die Besetzung stets von Streitigkeiten begleitet (*bald dieser, bald jener Streit und quaestion [...], daß niemals waß Gründliches erörtert oder verglichen worden, sondern es hat sich ein so der andern Theil mit Protestation, so gut er gekon[n]t, bestens verwahret*). Zwar habe sich der Deutschordenskanzler in Mergentheim dahingehend geäußert, dass 1672 oder 1673 Neumünster dem Grafen von Hatzfeldt das *Patronat Recht [...]* *per recessum specialem cediret* habe, allein – so der Beamte – er so wenig wie der Herr von Gemmingen könne das mangels diesbezüglicher Akten bestätigen. Er riet, den Pfarrkandidaten, einen gewissen Markus Philipp Allgeyer, in Würzburg vorzustellen, was auch geschah.²⁴

²¹ Wolfgang Brückner, Die Verehrung des Heiligen Blutes in Walldürn (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg e.V 3), Aschaffenburg 1958, 122f.

²² Leutwein, Kirchenhistorie (wie Anm. 4). Erstes Buch. Sectio I Caput IV, 13f.

²³ Seit 1685 würzburgischer Oberjägermeister und Amtmann zu Homburg/Wern, gest. zu Oberschüpf; Ganerbe war er über seine Gattin Anna Veronika von Ega geworden; vgl. Stocker, Der Schüpfergrund (wie Anm. 9), 186ff.

²⁴ Leutwein, Kirchenhistorie (wie Anm. 4) Erstes Buch. Sectio I. Caput XII, 74f.

Die nächste Präsentation fand 1718 statt, als Allgeyer um einen Adjunkten bat.²⁵ Der verwitweten Gräfin Anna Elisabeth von Hatzfeldt und ihrem Sohn Hugo²⁶ empfahl man einen gewissen Johann Christoph Göppel,²⁷ der mit Zustimmung (*ohne Widerspruch*) der anderen Ganerben Neumünster vorgestellt und von Probst Fuchs von Dornheim²⁸ bestätigt und dem nach Allgeyers Tod 1723 das Pfarramt *conferiret* wurde. 28 Jahre lang versah er *in Ruhe* sein Amt. An Schwierigkeiten in seiner Amtszeit wird nur von gelegentlichen unterschiedlichen Auffassungen über die Gottesdienstzeiten berichtet, denn die Kirche wurde ja von beiden Konfessionen genutzt.²⁹ In Uiffingen sah die Regelung so aus, dass am einen Sonntag der evangelische Gottesdienst um 9 Uhr endete, um dann dem katholischen Platz zu machen. Nachmittags war nur evangelischer Gottesdienst gestattet. Am folgenden Sonntag entfiel die Messe, die dafür von dem Kupprichhausener Priester an einem Werktag gefeiert wurde. An diesem Sonntag gab es für den evangelischen Gottesdienst keine zeitliche Begrenzung, was zur Feier des Abendmahls genutzt wurde. Diese Regelung dürfte mit Sicherheit die Lösung von Zwistigkeiten gewesen sein, die zu den anscheinend unvermeidlichen Begleiterscheinungen der Bikonfessionalität gehörten. Wenn Göppel Versuche der anderen Seite, den zeitlichen Besitzstand zu ihren Gunsten zu verändern, *mit aller Höflichkeit* zurückwies, spricht das zumindest gegen ein feindliches Klima. Das bestätigte sich beim Tod Göppels im Jahre 1746. *Welches sonderbahre zu melden nicht vergessen solle*, sagte der ältere Leutwein,³⁰ denn bei der Bestattung waren nicht nur er selbst und sein Amtsbruder von Buch am Ahorn, sondern auch der reformierte Pfarrer von Boxberg und der katholische *Mitpfarrer* von Kupprichhausen anwesend. Der Sprachgebrauch *Mitpfarrer* ist bemerkenswert.

Der ältere Leutwein suchte per Memoriale bei Graf Karl Friedrich von Hatzfeldt und dem Mainzer Domdechanten von Hoheneck (auffälligerweise werden die Edelleute nicht genannt) für seinen jüngsten Sohn, eben Johann Georg, den jüngeren Leutwein, um Rekommendation nach. Am Vormittag des 15. Juni fand in Würzburg in einer *Kapellstube am Dohm* vor dem Geistlichen Rat und Canonico Capitulari D. Armbruster, Subprobst Weigand und Kapitular Förster das Examen statt. Dem älteren Leutwein gestattete man die Anwesenheit. Nach Bewirtung am Nachmittag empfing der Pfarrkandidat den *Collatur-Schein*.

Dem auf Absterben des geweßenen Pfarrers Johann Christoph Göppels zu Uffingen in dem so genannten Schüpfper Grund Augspurgischer Confession leergewordenen Pfarrey dem Supplicanten Johann Georg Leutwein in Anbetracht seiner angerühmten Qualität und Fähigkeit hiermit conferiret, alß wird demselben gegenwärtige Signatur und Collations Schein zu dessen berechtigter Legitimation in Gnaden ertheilet, sub dato Würtzburg, d[e]n 15. Junii 1746.

Johann Veit Freiherr von Würtzburg, Probst des Collegiatstifts Neumünster.

²⁵ Ebd. Caput XXI, 160.

²⁶ Geborene von Kesselstadt, Witwe des Sebastian von Hatzfeldt-Crottorf gest. 1708, gest. 1726, zweiter Sohn war Johann Hugo, gest. 1728; vgl. Friedhoff, Die Familie von Hatzfeldt (wie Anm. 10), 117.

²⁷ Cramer, Pfarrerbuch (wie Anm. 7), 246.

²⁸ Johann Philipp Fuchs von Dornheim, geb. 16.1.1646, gest. 20.6.1727, Probst 1687–1727; vgl. Wendehorst, Stift Neumünster (wie Anm. 9), 322.

²⁹ Leutwein, Kirchenhistorie (wie Anm. 4) Erstes Buch. Caput XX, 159.

³⁰ Ebd. Caput XXII, 159.

Wenn es heißt, er habe dem Göppels geglichen, legt dies nahe, dass Neumünster die Ausstellung formalisiert hatte. Dafür spricht ebenfalls auch die übereinstimmende Frage zur Notwendigkeit der Taufe zur Seligkeit beim Examen Schwendts und Göppels. Ein Protokoll des Examins kennt man jedoch erst für den unglückseligen Schwendt.

Den Schein legte der jüngere Leutwein den ganerbschaftlichen Beamten vor, die den Vorgang der jeweiligen Herrschaft berichteten. Die Ordination fand am 11. September statt. Sonntag früh gingen die Beamten und die anwesenden Pfarrer aufs Rathaus, wo Schultheiß und Gemeinderichter sie erwarteten. Wie der ältere Leutwein ferner überliefert,³¹ beanspruchte die Gemeinde eine gewisse Beteiligung. Unmittelbar vor der Ordination legten die Gemeinderichter auf dem Rathaus bestimmte Wünsche hinsichtlich der Zahl der Predigten, insbesondere an hohen Fest- und Feiertagen, der Kinderlehre, der Schulvisitation u.a. vor, die sich durchaus als Forderungen bezeichnen lassen und die der künftige Pfarrer schriftlich zu reversieren hatte. Inwieweit hier die spätmittelalterliche Forderung nach Pfarrerwahl nachklang³² oder die evangelische Gemeinde sich in der Zeit der konfessionellen Auseinandersetzungen solche Forderungen erstritten hatte, ist kaum zu entscheiden. Dort verlas Hofrat Johann Gottfried Giessendorff die Bestallungsurkunde. Anschließend hielt Leutwein in der Kirche die Probepredigt und empfing die Ordination.³³ Aufschlussreich ist das Folgende: Während des Gottesdienstes saßen die Beamten auf Stühlen im Chor, während der katholische *Mitpfarrer* ihm aus der Sakristei beiwohnte. Anschließend hielt er die Messe und nahm dann an dem von der evangelischen Gemeinde ausgerichteten *Tractament* teil.

Die Uiffinger Vorgänge als Indikator für die Verbreitung des Toleranzgedankens?

Die Vorgänge um die Besetzung der Pfarrei Uiffingen im Jahre 1768 erschöpfen sich keineswegs im Lokal- oder Regionalgeschichtlichen, an unterschiedlichen Interessen der Rechtspartner oder gar am Schicksal des Pfarrkandidaten Schwendt. Man wird vielmehr darin durchaus Grundsätzliches erkennen dürfen. Das evangelische Pfarrexamen durch eine katholische Institution beansprucht allein schon aufgrund dieser Tatsache besondere Aufmerksamkeit. Mehr noch zieht dies den Blick auf sich, weil Neumünster dem Kandidaten die Konfirmation erteilte, die Ganerben als Inhaber des Präsentationsrechts dem die Anerkennung verweigerten. Eher wäre der umgekehrte Fall zu erwarten gewesen. Beim ersten Hinsehen wird man als Erklärung von dem Paradigma ausgehen, das geradezu konstitutiv nicht nur für das konfessionelle Zeitalter ist und dem Reich noch sehr lange seinen Stempel aufdrückte. Es war das Misstrauen zwischen Katholiken und A.C.-Verwandten, welches gerade durch „die Masse

³¹ Leutwein, Kirchenhistorie (wie Anm. 4) 1. Buch. Sectio I Caput XXII, 164f.

³² Dazu Dietrich Kurze, Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 6) Köln-Graz 1966.

³³ Leutwein, Kirchenhistorie (wie Anm. 4), 1. Buch. Sectio I Caput XXII, 165.

der unwichtigen und scheinbar nebensächlichen konfessionellen Kleinstreitigkeiten“, wie Jürgen Luh gesagt hat, am Leben gehalten wurde.³⁴

Auf welchem geistig-politischen Hintergrund sind die Uiffinger Pfarrexamina zu verorten?

Eine Gegebenheit ist nicht zu übersehen. Das Pfarrexamen Schwendts klammerte Dogmatisches völlig aus. Man tut Schwendt mit der Behauptung kein Unrecht, auch ein gebildeter Nichttheologe wäre zur Beantwortung der Fragen imstande gewesen. Natürlich lässt sich einwenden, den Examinatoren sei evangelische Theologie fremd gewesen, weshalb sie sich auf kein Glatteis begeben wollten. Damit würde man ihnen alles andere als gerecht werden, denn ein katholischer Stiftsherr hat von evangelischer Theologie zumindest soviel gewusst, um den Kandidaten vertiefter zu befragen. Dem Fragenkatalog des Pfarrexamens war vielmehr die Aufgabe zugeordnet, das Recht des Stifts zu dokumentieren. Durch die ‚milde‘ Form der Fragen wollte man sehr wahrscheinlich das Risiko des Nichtbestehens vermeiden, weil sich nicht ausschließen ließ, die Ganerben legten das als Beeinträchtigung oder gar als Versuch der Ausschaltung ihres Präsentationsrechts aus. Ganz augenfällig wird das an der 5. Frage von der Notwendigkeit der Taufe zur Seligkeit. Aus Verkettung unglücklicher Umstände ist es jedoch gerade zu dem gekommen, was vermieden werden sollte.

Was die andere Seite angeht, ist rechtliches Kalkül ebenfalls nicht zu verkennen. Bei allen wohl sicher vorauszusetzenden Befindlichkeiten der Ganerben untereinander ist die Absprache über den Kandidaten Schwendt offenbar reibungslos vonstatten gegangen. Mit der gemeinsamen Präsentation demonstrierten sie ihren Willen zur Einhaltung des Rechtsnexus um die Pfarrbesetzung. Ferner ist in der Korrespondenz zwischen Stift und Ganerben das Fehlen jeden Bezugs auf die Konfession nicht zu übersehen. Es ging beiden Seiten folglich um die Wahrung ihrer Rechte, was nur dann Erfolg haben konnte, wenn dogmatische Argumente ausgeschlossen wurden und man sich ausschließlich auf der juristischen Ebene bewegte. Die religiöse Haltung aller Beteiligten selbst berührte das nicht. Man wird das Ganze so bewerten dürfen, dass alle Beteiligten sich an der Einhaltung und am Funktionieren des ‚Uiffinger Systems‘ einig waren. Für die ganerbschaftlichen Beamten vor Ort ist das nicht zuletzt auch ein Statussymbol gewesen, das Gelegenheit bot, bei einer Pfarreinführung einen Auftritt in spätbarocker Tradition zu zelebrieren.

Das ‚Uiffinger System‘ erlaubt den Blick auf einen vorsichtigen Wandel in den Beziehungen der Bekenntnisse. Im konfessionellen Zeitalter lag solchen Auseinandersetzungen stets eine – wie Martin Heckel formulierte – „kryptotheologische Rechtsargumentation“ zugrunde³⁵ oder – so hat Axel Gotthard es ausgedrückt – die Rechtspositionen zwischen den Konfessionen ließen sich nicht vereinbaren, „weil das Recht nicht säkularisiert war“.³⁶ Das sah bei den Vorgängen des Jahres 1768 in Uiffingen grundlegend anders aus insofern, als das dogmatische Moment, wie schon erwähnt, gänzlich ausgeklammert blieb. Man mag einwenden, es habe sich bei den

³⁴ Jürgen Luh, *Unheiliges Römisches Reich. Der konfessionelle Gegensatz 1648 bis 1806* (Quellen und Studien zur Geschichte und Kultur Brandenburg-Preußens und des Alten Reiches), Potsdam 1995, S. 13.

³⁵ Martin Heckel, *Deutschland im konfessionellen Zeitalter* (Kleine Vandenhoeck-Reihe 5), Göttingen 1983, 67.

³⁶ Axel Gotthard, *Der Augsburger Religionsfrieden – ein Meilenstein der frühneuzeitlichen Geschichte*, in: *Der Augsburger Religionsfriede 1555*, hrsg. von Wolfgang Wüst u.a., *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben* 98 (2005), 13–28, hier 27.

Beteiligten um pragmatische Persönlichkeiten gehandelt, die einfach, um ihre Rechtsposition nicht zu gefährden, Dissense zu vermeiden zu suchten und sich deshalb arrangierten. Solche Überlegungen dürften sehr wohl mit im Spiel gewesen sein, doch bedurften sie eines bestimmten geistigen Hintergrundes, ohne den sie keine Wirksamkeit zu entfalten vermocht hätten.

Dieser ist in der Wirksamkeit der Aufklärung zu sehen, die ja aufs Engste mit dem Toleranzgedanken verflochten ist. Hier trafen sich evangelische und katholische Ganerben mit Neumünster in einem geistigen Umfeld, das im Bistum Würzburg zum Durchbruch gelangt war und für das Sebastian Merkle 1909 den Begriff „Katholische Aufklärung“ geprägt hat.³⁷ Bei den Uiffinger Pfarrbesetzungen bleibt die Ebene der Ganerben aufgrund fehlender prosopographischer Studien leider blass. Bei den Angehörigen der Familie von Hoheneck darf man aber doch auf dem Hintergrund der geistigen Situation in Mainz auf aufgeklärte und somit auch tolerante Gesinnung schließen.³⁸ Der in Wien lebende Graf Karl Friedrich Anton von Hatzfeldt³⁹ wird schwerlich von der dortigen, schon vor dem Josephinismus wirksam gewordenen Aufklärung unberührt gewesen sein.⁴⁰

Bereiten die Vorgänge um Schwendt und etwas früher die Berufung des jüngeren Leutwein hinsichtlich des geistigen Hintergrundes nur wenig Schwierigkeiten, stößt man aber auf die Tatsache, dass das ‚Uiffinger System‘ schon um einiges früher datiert, spätestens mit der Bestallung Göppels im Jahre 1718 bzw. 1723, vielleicht schon 1684. Die Antwort fällt hier um einiges schwerer, da von der geistigen Sozialisation Neumünsters als auch der Ganerben nichts Konkretes bekannt ist. Dafür lässt sich etwas zu den beiden Geistlichen sagen. Göppel hatte in Wittenberg, in der zwei-

³⁷ Sebastian Merkle, Die katholische Beurteilung des Aufklärungszeitalters (1809), in: Ders., Ausgewählte Reden und Aufsätze, hrsg. von Theobald Freudenberger, Würzburg 1965, 361–413; vgl. auch: Die kirchliche Aufklärung im katholischen Deutschland. Eine Abwehr und zugleich ein Beitrag zur Charakteristik „kirchlicher“ und „unkirchlicher“ Geschichtsschreibung, Berlin 1910. Dazu allgemein: Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland, hrsg. von Harm Klüeting (Studien zum achtzehnten Jahrhundert 15), Hamburg 1993; Dieter Breuer, Katholische Aufklärung und Theologie, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 23 (2004) 75–90. Zu Würzburg hier nur:

Anton Schindling, Die Julius-Universität der Aufklärung, in: Die Juliusuniversität zu Würzburg als Typus einer Hochschulgründung im konfessionellen Zeitalter, in: Vierhundert Jahre Universität Würzburg. Eine Festschrift, hrsg. von Peter Baumgart (Quellen BGW 6), Neustadt/Aisch 1982, 77–127, bes. 95; Ders., Professor Franz Berg, ein Aufklärer in Würzburg. Eine biographische Geschichte, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 3 (1984), 35–43 und Ders., „Fridericianische Bischöfe in Franken? Aufklärung und Reform im geistlichen Franken zwischen Habsburg und Preußen, in: Friedrich der Große, Franken und das Reich, hrsg. Heinz Duchhardt (Bayreuther Historische Kolloquien 1), Köln-Wien 1986, 156–171; Andreas Kraus, im Vorhof der Toleranz. Kirchenrecht, Reichsrecht und Naturrecht im Einflussbereich des Würzburger Kanonisten Johann Caspar Barthel, in: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 103 (1983), 56–75.

³⁸ Friedhelm Jürgensmeier, Mainzer Reformpolitik in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Katholische Aufklärung, hrsg. von Harm Klüeting, Katholische Aufklärung (wie Anm. 37), 302–318 und Ders., Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Zerfall von Erzbistum und Erzstift 1797/1801, in: Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte, hrsg. von Friedhelm Jürgensmeier, Bd. 3/1, Würzburg 2002, 423f.

³⁹ Friedhoff, Familie von Hatzfeldt (wie Anm. 10), 118ff.

⁴⁰ Peter Hersche, Der Spätjansenismus in Österreich (Veröffentlichungen für die Geschichte Österreichs 7), Wien 1977; Katholische Aufklärung und Josephinismus, hrsg. von Elisabeth Kovács, München-Wien 1979; Dies., Katholische Aufklärung und Josephinismus. Neue Forschungen und Fragestellungen, in: Katholische Aufklärung, hrsg. von Harm Klüeting, Katholische Aufklärung (wie Anm. 37), S. 246–259.

ten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine „Hochburg der protestantischen Scholastik“, studiert,⁴¹ doch sprechen Lehrveranstaltungen in Mathematik und Physik für einen rational denkenden Kopf. Der Nachfolger, der jüngere Leutwein, empfing seine theologische Formung in Jena (seit 1740), das sein Vater, der Chronist, ihm ausgesucht hatte. Das Studium an dieser Universität, die dazu beitrug, die Frühaufklärung vorzubereiten,⁴² weist den Vater wie den Sohn als aufgeklärte Geister aus.

Entscheidend jedoch musste die Haltung der Ganerben und des Stifts sein, deren Konsens bei der Pfarrbesetzung ja unabdingbar war. Zwei Erklärungen bieten sich an. Oben wurde vom Pragmatismus der Beteiligten gesprochen. Um eine provokative Frage zu stellen: Könnte es nicht sein, dass auch ohne aufgeklärten Hintergrund es sich einfach um – wie Axel Gotthard im Zusammenhang des Augsburger Religionsfriedens formuliert hat – ein „Arrangement der Eliten, während weiter unten der Volkszorn kochte“, gehandelt hat?⁴³

Mit der zweiten Erklärungsmöglichkeit stellt sich das Problem der frühen katholischen Aufklärung überhaupt. Bekanntlich bestand bei der Entfaltung des Aufklärungsgedankens zwischen dem Protestantismus und dem katholischen Bildungswesen, der Publizistik und auch dem politischen Verhalten eine gewisse zeitliche Verschiebung.⁴⁴ Das kann nicht heißen, die frühe Aufklärung hätte in Franken nicht Einfluss gewonnen. Allerdings trat die seit ca. 1720 an Virulenz gewinnende katholische Frühaufklärung neben der eines Christian Thomasius, Christian Wolff u.a.m. doch zurück und vermochte auch nicht eine angemessene Gewichtung zu gewinnen.⁴⁵ Leider gibt es keinerlei Hinweis auf die Lektüre der Stiftsherren von Neumünster und der Ganerben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie mit Schriften von Thomasius oder Wolff u.a. in Berührung gekommen sind, doch bewegt man sich hier auf spekulativem Gebiet.

Für die Anfänge des ‚Uiffinger Systems‘ wird man also den Einfluss der Aufklärung nicht heranziehen dürfen, ohne den Boden des Beweisbaren zu verlassen. Was aber schon zum Jahr 1768 gesagt worden ist, gilt schon hier – ohne die Grundlage von Irenek und sicher auch einem gehörigen Schuss Pragmatik aller Beteiligten wäre das ‚Uiffinger System‘ in seiner frühen Phase nicht möglich gewesen. Diese beiden Geisteshaltungen gehören jedoch zu den unabdingbaren Voraussetzungen von Toleranz. Es ist berechtigt, das frühe ‚Uiffinger System‘ in den Entwicklungsgang der Toleranz einzuordnen. Steht am Beginn das, was man als „pragmatische Toleranz“ definiert hat, so wurde die Frühphase des ‚Uiffinger Systems‘ von der sogenannten Konsensus-Toleranz geprägt.⁴⁶

Das ist umso bemerkenswerter, als es in ein Gesamtsystem eingebettet war, das Jürgen Luh zutreffend als „unheiliges Reich“ gekennzeichnet hat und das sich gerade

⁴¹ Anton Schindling, *Bildung und Wissenschaft in der Frühen Neuzeit 1650–1800*. Enzyklopädie deutscher Geschichte 30, München ²1999, 31.

⁴² Ebd. 32.

⁴³ Axel Gotthard, *Säkularisierung – Toleranz – Menschenrechte*. Ideen- und mentalitätsgeschichtliche Blicke auf die Augsburger Ordnung, in: *Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden*, hrsg. von Carl A. Hoffmann u.a., Regensburg 2005, 282–289, hier 282.

⁴⁴ Rudolf Vierhaus, *Staaten und Stände. Vom Westfälischen bis zum Hubertusburger Frieden 1648 bis 1763*, Berlin 1984, 178; Harm Klüeting, *„Der Genius der Zeit hat sie unbrauchbar gemacht.“ Zum Thema Katholische Aufklärung – Oder: Aufklärung und Katholizismus im Deutschland des 18. Jahrhunderts*. Eine Einleitung, in: Ders., *Katholische Aufklärung (wie Anm. 37)*, bes. 4ff.

⁴⁵ Winfried Müller, *Die Aufklärung*. Enzyklopädie deutscher Geschichte 61, München 2002, 10.

⁴⁶ Eckehart Stöve, s.v. Toleranz, in: *TRE 33 (2002) 646–663*, hier 652f.

in kleinen Herrschaften artikulierte.⁴⁷ Ungefähr zur selben Zeit spielten sich in nicht allzu weiter Entfernung gelegenen Orten der Grafschaft Hohenlohe und in der Herrschaft Rosenberg des Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rochefort konfessionelle Systemkonflikte ab, die den Toleranzgedanken konterkarierten.⁴⁸

⁴⁷ Luh, *Unheiliges Reich* (wie Anm. 33), bes. 11f.

⁴⁸ Jochen Vötsch, *Die Hohenloher Religionsstreitigkeiten in der Mitte des 18. Jahrhunderts*, in: *Württembergisch Franken* 77 (1993), S. 361–399; Helmut Neumaier, *Simultaneum versus Reichsverfassung. Der Rosenberger Kirchenstreit 1658–1756*, in: *Wertheimer Jahrbuch* 1993, 153–214.